

**Was wir nicht wollen oder vermögen, deklarieren wir als Ausnahme,
die die Regel bestätigt.
Kritische Anmerkungen zum Paradoxon selektierender Inklusion¹**

Georg Feuser

Sehr geehrte Damen und Herren. Ich danke den Veranstaltern des 45. Martinstift-Symposion für die Möglichkeit, hier zu einer der wohl bedeutendsten Gesellschaftsfrage sprechen zu dürfen, insofern sie nicht nur die Grundlagen unseres individuellen, kollektiven und gesellschaftlichen Bewusstseins berührt, sondern einen tiefgreifender Umbruch des eigenen Denkens hinsichtlich unseres Welt-, Menschen- und Behinderungsbildes erfordert und - die andere Seite der selben Medaille - eine grundlegende Revision unserer normativen und normierenden Einstellungen zu den damit verbundenen lokalen und globalen Ereignissen, Erfahrungen und Entwicklungen. Das setzt sich notwendigerweise in einen fundamentalen und weitreichenden Strukturwandel aller Institutionen des Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtssystems (EBU) und der Behindertenfürsorge hinein fort.

1. Schein und Sein

Das Martinstift-Symposion stellt mit dem Tagungsthema die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)² unter den Aspekten von »Schein« und »Sein« auf den Prüfstand und bringt damit eine Diskrepanz zum Ausdruck; eine Diskrepanz, die durch den Begriff des „Scheins“, den die VeranstalterInnen dem des „Seins“ sogar noch voranstellen, nicht nur anzeigt, dass etwas keine adäquate Entsprechung in der Wirklichkeit hat, sondern das dazu erforderliche Vorgehen im Sinne der Vortäuschung falscher Tatsachen in unlauterer Absicht der euphemistisch-vernebelnden Verstellung der real existierenden Wirklichkeit dient; also durchaus ein Potenzial an »krimineller« Energie hat. Man könnte auch von einem Etikettenschwindel sprechen. Ich sage das so pointiert, weil die UN-BRK nach ihrer Ratifizierung in allen deutschsprachigen Ländern³ nationales Recht geworden ist, in Österreich seit 2008; ein Menschenrecht, dessen Nichteinhaltung folglich als Menschenrechtsverletzung angesehen werden muss.

Der wesentlich an die UN-BRK geheftete Begriff der *Inklusion*, mit dem versucht wird, die Grundgedanken der BRK konzeptionell in einem einheitlichen Modell darzustellen, ist seinerseits mit allen seinen Brüchen, Verbiegungen und Inflationierungen seines Bedeutungsgehaltes mehr Schein als Sein, so meine ich. Mit ihm wird vor allem in den pädagogischen Diskursen und Praxen des Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtssystems (EBU) ein in der Geschichte der Pädagogik noch nie da gewesenes Paradoxon etabliert, nämlich das einer »selektierenden Inklusion« (Feuser 2016a, 2017a). Entsprechend bleibt die Inklusion auch über das Bildungssystem hinaus vor allem in den Bereichen Wohnen und Arbeit ein leeres Versprechen. Im Bildungssystem wie hinsichtlich der beiden zuletzt genannten Bereiche sind diesbezüglich vor allem Menschen betroffen, die wir als schwerst, schwerst-mehrfach, komplex und intensiv behindert ansehen und an denen wir so genannte herausfordernde Verhaltensweisen oder andere als »psychopathologisch« klassifizierte Phänomene wahrnehmen. Bezogen auf alle Lern- und Lebensbereiche der so kategorisierten Menschen aller Altersstufen scheint man der Auffassung zu sein, dass sie aufgrund ihrer

1 Vortrag im Rahmen des 45. Martinstift-Symposion des Ev. Diakoniewerks Gallneukirchen am 12. Okt. 2017 in Linz mit der Tagungsthematik „Schein und Sein - Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf dem Prüfstand.

2 http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_korr_uebersetzung_oesterreich_2016__de.pdf [22.07. 2017]

3 Die UN-BRK ist in Österreich am 26. Oktober 2008, in Deutschland am 26. März 2009 und in der Schweiz am 15. Mai 2014 in Kraft getreten.

individuellen Situation nur in sie nach ihrer kategorialen Zuordnung segregierenden Sondersystemen »betreut« oder »gefördert« werden könnten. Es ist interessant zu sehen, dass in Bezug auf diese Menschen nicht mehr von *Bildung* gesprochen wird (Feuser 2014, Lanwer 2014), die ihrerseits ja lebenslang vorzuhalten ist, wie es die UN-BRK im Absatz 1 des § 24 ausdrücklich fordert, dass sie als Erwachsene nur in Wohnheimen zu leben und in Werkstätten für Behinderte zu arbeiten vermögen und dort auch institutionell konzentriert werden müssen, wolle man ihren speziellen Bedürfnissen gerecht werden und vor allem den dadurch bedingten »hohen Unterstützungsbedarf« einlösen können.

Diese Annahmen sind uns so selbstverständlich geworden, dass wir nicht bemerken, dass solche Feststellungen eine weder fachlich noch wissenschaftlich begründete »Setzung« vornehmen und dieser im gleichen Atemzug ein scheinbar fachliches Alibi verleihen, das sich insofern ja 'gut' anhört, als es unser Bemühen um das Wohlergehen der betroffenen Personen ausdrückt, was uns in der öffentlichen Wahrnehmung ehrt und wiederum unsere Handlungen diesen Personen gegenüber scheinbar zu rechtfertigen erlaubt. Aber auch das ist keine hinreichend fachwissenschaftliche Begründung unseres Handelns - und provoziert bei mir die Aussage: Das Gegenteil von »richtig« ist nicht »falsch«, sondern die gute Absicht. Gleichwohl lässt uns diese gute Absicht, die ihrerseits wiederum nicht zu steuern vermag, wie ein Mensch unsere aus bester Absicht getätigten Handlungen und Maßnahmen subjektiv wahrnimmt und - nun bezogen auf die Ebene institutionalisierter Behindertenfürsorge für alle in vergleichbarer Weise kategorisierten Menschen - wie diese normierungsmächtigen Maßnahmen sich auf die Lebensvollzüge dieser Menschen auswirken, also auch auf ihr Lernen und ihre Entwicklung und die diesen zu Grunde liegenden, nach außen nicht sichtbaren Potenziale.

Die heute seitens der Humanwissenschaften vorliegenden Erkenntnisse, die oft nur unter Einbezug ihrer naturphilosophischen Grundlagen für die Bereiche Pädagogik und Therapie hinreichend zu verstehen sind, wenn man daraus handlungsrelevante Konsequenzen ziehen möchte, was man ja als Fachpersonen und Fachinstitutionen tun müsste. Unsere guten Absichten dürften bei kritischer Analyse schnell als uns dienliche Schutzbehauptungen entlarvt werden und in einem wissenschaftlichen Faktencheck wie Seifenblasen platzen. Dass eine dem heute vorliegenden Erkenntnisstand entsprechende Befassung mit den relevanten Anliegen lebenslangen menschlichen Lernens und menschlicher Entwicklung und der dazu erforderlichen inklusiven Möglichkeitsräume nicht erfolgt, dürfte daran liegen, dass Studien- und Ausbildungsgänge die dafür erforderlichen Erkenntnisse nicht vermitteln und Bildungsinstitutionen und Institutionen der Behindertenfürsorge den ihnen seitens der normierenden Gesellschaft verordneten ordnungs-, bevölkerungs- und biopolitischen und hinsichtlich des EBU auch standespolitischen Auftrag priorisieren und damit ihren Selbsterhalt, für den sie letztlich finanziert werden, und nicht die Emanzipation der Menschen, für die sie vorgeben, zu arbeiten. Die Priorisierung dieser Aufgabe würde die Transformation der Institutionen in Systeme inklusionskompetenter und assistierender Angebote an die Menschen an den Orten und in den Lebenszusammenhängen erfordern, an denen sie partizipieren wollen und die Auflösung ihrer herkömmlichen Form und Arbeitsweise bedeuten.

Im Artikel 4 der UN-BRK, der die sich aus ihr ergebenden Allgemeinen Verpflichtungen auflistet, die „ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats“ (Abs. 5) gelten, verdeutlicht der Absatz (1) a) und b) die Verpflichtung, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ und „alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen“ (S.10). Im Grunde ist das die Öffnung der über Jahrhunderte wirksamen Denk- und Handlungsgefängnisse für alle; auch unsere Entlassung aus dem fachlichen Panoptikum des »Überwachens und Strafens« (Foucault 1994), zwanghafter Normierung unserer Tätigkeit als selbst

normierende und kategorisierende Fachpersonen, unsere Entlassung in die Freiheit neuen Denkens und Handelns, eine Chance zur eigenen Emanzipation und Solidarität mit den gesellschaftlich Verachteten. Die UN-BRK wird leider noch immer nicht als solches ermöglichend erkannt, sondern als große Verunsicherung erlebt, da sie verlangt, »uns unseres Verstandes ohne Anleitung eines anderen zu bedienen«, was Kant (1784) mit dem Erwerb von Mündigkeit verbindet - das allerdings auf den angesprochenen hohen humanwissenschaftlichen Erkenntnisniveaus. So weichen wir in Ängsten vor der eigenen Veränderung zurück und agieren weiterhin als „Angestellte der Herrschaft“ im Sinne des Erhalts des bestehenden Systems in der Rolle von „Zustimmungsfunktionären“ und auf der Basis unserer Expertisen als „Technikern des praktischen Wissens“, als Agenten von „Befriedungsverbrechen“ an den betroffenen Menschen, wie das Franco Basaglia und Franca Basaglia-Ongaro (1980) im Kontext der Italienischen Psychiatriebewegung analysierten.

Nach der nationalen Ratifizierung der UN-BRK können wir gegenüber den Fragen der Integration und Inklusion keinen Anspruch derart geltend machen, darüber befinden zu können, *ob* ihrem Zweck, wie er mit dem Artikel 1 gefasst ist, zu entsprechen wäre oder nicht. Der Artikel 1 verlangt, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch *alle* [kursiv; GF] Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“. Die diesbezüglich große Distanz zwischen Schein und Sein begründet sich nach mehr als vier Jahrzehnten der Entwicklung der Integration und Inklusion in den deutschsprachigen Ländern und nach einem Jahrzehnt der Verabschiedung der UN-BRK kaum glaubhaft dadurch, dass die Zeit zur Veränderung noch zu knapp bemessen sei. Es wäre also nicht die Umsetzung der UN-BRK auf den Prüfstand zu stellen, sondern, präziser ausgedrückt, die Umsetzerinnen und Umsetzer der Konvention auf allen Ebenen des gesellschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Lebens. Ohne die große historische Bedeutung der UN-BRK zu schmälern, wird aus ihr kein irgendwie gearteter Automatismus ihrer Umsetzung entstehen und ich bleibe bei meinem schon seit ihrer Ratifizierung benutzten Bild, dass sie eine gute Brise Wind in die richtige Richtung ist, aber die Segel müssen von uns auf den Booten gesetzt und diese richtig gesteuert werden, um auf stürmischen Wassern den Hafen der Inklusion erreichen zu können, in Bezug auf das sie unser Tun im Sinne dessen ethisch-moralischer Legitimierung auch juristisch gesehen abzusichern vermag. Es ist also jede und jeder von uns an- und aufgerufen, zu handeln.

Mit meinen weiteren Ausführungen möchte ich zwei aus meiner Sicht wirksame Komplexe kurz skizzieren, die diese Prozesse lähmen oder verunmöglichen und unsere Veränderung erfordern, was in Anbetracht der sehr knappen Vortragszeit keine Vollständigkeit in Anspruch nehmen und nur in programmatischer Weise erfolgen kann.

2. Der „Staatsgeist“

In einem Vortrag mit der Überschrift „Staatsgeist“ von 1991, gehalten in Amsterdam, befasst sich Pierre Bourdieu (1930-2002) mit der Genese und Struktur des bürokratischen Feldes (Bourdieu 1998). Seine Argumentation bezieht sich nicht auf ein juristisches Ansinnen, sondern auf die Mechanismen, die uns veranlassen, so zu denken, wie wir über Sachen und Menschen denken und auf die Absicherung und Regulierung dieses Denkens im Sinne des Staates als Allgemeinheit, als gesellschaftlicher Konsens. Dies auch bezogen auf Aspekte des „Habitus“. Mit diesem Begriff fasst er die im Prozess unserer Sozialisation angeeigneten Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsweisen und unsere Unterwerfung unter die bestehende Ordnung. Diese als Produkt der Übereinstimmung zwischen den kognitiven Strukturen, die uns durch die Geschichte kollektiv und individuell in Fleisch und Blut übergegangen sind, und den objektiven Strukturen der Welt, auf die wir sie anwenden (vgl. S. 118). Keine staatlichen Institutionen dürften für den „Staatsgeist“ repräsentativer sein, als die des institutionalisierten Bildungssystems und die der

Behindertenfürsorge, auch dann, wenn sie in privater Trägerschaft sind. Bourdieu schreibt und leitet damit seine Ausführungen zur Genese und Struktur des bürokratischen Feldes« ein:

„Beim Nachdenken über den Staat läuft man immer Gefahr, staatliches Denken zu übernehmen, staatlich produzierte und geschützte Denkkategorien auf den Staat anzuwenden und also eine grundlegende Wahrheit über den Staat zu verkennen [...] eine Hauptmacht des Staates, die Macht, die Denkkategorien zu produzieren und durchzusetzen (vor allem mit Hilfe des Bildungssystems), die wir spontan auf jedes Ding der Welt und auch auf den Staat selbst anwenden“ (Bourdieu 1998, S. 93).

Halten wir ein wenig inne, so dürfte schnell klar werden, dass wir alle als Absolventen des staatlichen Schulsystems und in den Bereichen Bildung, Soziales und Gesundheit mehrheitlich vom Staat in Fach- und Hochschulen und Universitäten Ausgebildete, diesem sich selbst reproduzierenden System im Grunde nie entronnen sind, in beruflicher Abhängigkeit von ihm geradezu durchtränkt werden und folglich vermeintlich unabwendbar auf es verpflichtet sind. Jeder Gedanke daran, den »Staatsgeist« kritisch zu hinterfragen, verbindet sich unbewusst mit dem Gefühl einer Pflichtverletzung und existentiellen Bedrohung. Sie abzuwenden lässt uns in einen dienstbeflissenen und vorauseilenden (Kadaver-)Gehorsam abgleiten, der sich auch als kollektives Phänomen aus der Geschichte der Pädagogik und des Behindertenbetreuungswesens begründen lässt (Feuser 2016a, b). Wir geraten dem »Staat« und Anstellungsträgern gegenüber in eine Art „Herr-Knecht-Verhältnis“. Allein der Gedanke einer kritischen Infragestellung der mit unserer Arbeit verbundenen Funktionen und der Funktionsweisen der Institutionen in denen wir ja nicht nur arbeiten, sondern die wir als arbeitsteilig fungierendes Kollektiv ja sind, empfinden wir als eine Art Tabubruch, der Ängste auslöst, weil der „Herr“ seine vermeintlich schützende Hand über uns zurückziehen oder uns bestrafen könnte (Foucault 2005). Das lässt uns u.a., wie ich das nahezu in allen Domänen der Behindertenarbeit beobachte, im Sinne einer »selektierenden Inklusion« den Geist der UN-BRK unterlaufen und mit bester Absicht und Vehemenz *die Integration der Inklusion in die Segregation* betreiben, was ich als *Inklusionismus* bezeichne (Becker 2015, Feuser 2012, 2015b, 2016a, 2017a,c, Jantzen 2013).

Wir werden also von einem Staat und seinen Institutionen gedacht, von dem und von denen wir annehmen, sie zu denken. Bourdieu folgert: „Wenn es um den Staat geht, kann man gar nicht genug zweifeln“ (Bourdieu 1998, S. 93) - und in Analogie dazu folgere ich: Wenn es um die Behindertenarbeit geht, kann man gar nicht genug zweifeln! Ohne den Mut, das eigenes Denken in Frage zu stellen und sich von den internalisierten Denkstilen zu lösen, insbesondere eben von den Vorannahmen und Vorkonstruktionen des sEBU und Behindertenbetreuungswesens, dürften schon die ersten Schritte in Sachen Inklusion in die falsche Richtung gehen und möglicherweise in einer Sackgasse ohne Umkehr enden.

3. Die Institutionen

In seinen „20 Thesen zur Politik“ befasst sich Enrique Dussel (2013) mit der Notwendigkeit von politischen Institutionen. In seiner siebten These (vgl. S. 53-60) führt er zu politischen Institutionen im Allgemeinen aus:

„Für extreme Anarchisten bedeutet jede Institution immer Repression, Unterdrückung und Ungerechtigkeit. Für Konservative ist jede Institution ewig und unberührbar. Für eine realistische und kritische Politik hingegen sind Institutionen trotz ihrer Unvollkommenheit *notwendig*; sie sind entropisch, und daher kommt *immer* der Moment, in dem sie transformiert, ausgewechselt oder zerstört werden müssen“ (7.2.2, S. 55).

Nach der Entstehung der Institutionen kommt es fortschreitend zur Abnahme der Funktion einer adäquaten Erfüllung ihrer Funktion und zur Tendenz, sich zu verewigen, was schließlich in eine Periode der institutionellen Krise übergeht, in der sie bürokratisch, selbstbezüglich und unterdrückerisch werden. Man könnte auch sagen, dass ihre zentrale Funktion darin beruht, sich um jeden Preis selbst zu erhalten, so dass die Menschen, für die sie zu wirken vorgibt, da sind, um die Institution erhalten zu können. Dussel schreibt in seiner 17. These: „Das worauf es ankommt, ist zu wissen, wann eine Institution weiterarbeiten soll, wann eine partielle,

oberflächliche, tiefgreifende Transformation oder auch eine völlige Veränderung der partikularen Institution oder selbst des ganzen institutionellen Systems notwendig ist“ (S. 134). Seit wir uns in den letzten vier Jahrzehnten um Integration und Inklusion und um die Umsetzung der UN-BRK bemühen, haben sich die so genannten entwickelten Gesellschaften, bedingt durch die neoliberale Struktur eines von jeder sozialen Verantwortung und der Schaffung von Gemeinsinn entbundenen kapitalistischen Struktur, die wir in irriger Weise noch immer als eine soziale Marktwirtschaft begreifen, der Deregulierung staatlicher Aufgaben und der Privatisierung zentraler Bereiche der Absicherung einer humanen menschlichen Existenz in Gesellschaft und Kultur, sich auf einen zunehmend sich beschleunigenden Prozess der Marginalisierung und Prekarisierung großer Teile der Bevölkerung und damit deren Ausgrenzung und Verschiebung an den Rand der Gesellschaft eingelassen und betreiben ihn unverändert aktiv. Während wir uns diesen Entwicklungen gegenüber im Sinne des »Staatsgeistes« nahezu immunisiert verhalten und in höriger Abhängigkeit von den Klicks der so genannten sozialen Medien, fixiert auf deren Konsumtion, ein kritische Denken betäuben und die Politik die sozial-gesellschaftlichen Schief lagen und die ökologischen und ökonomischen Probleme herunterspielt, sprechen die Soziologen mit ihren Studien eine deutliche Sprache: in Bezug auf die heute massenhaft auftretende Prekarisierung von Menschen und der massiven Beschneidung ihrer Möglichkeiten zur Teilhabe an Gesellschaft und Kultur von „Nutzlosen“ und „Überflüssigen“, von menschlichem Abfall und Müll, dem es gilt, seine Würde zurück zu geben (Bonet 2013). Die »Nutzlosen« und »Überflüssigen« sollen nach Maßgabe des biopolitischen Mainstreams und bestehender diagnostischer Möglichkeiten, u.a. auch durch sozialen Druck auf werdende Mütter am besten nicht mehr das Licht der Welt erblicken; bezogen auf Menschen mit Down Syndrom sind das meines Wissens weit über 80%. Bauman (2005) schreibt hinsichtlich der Zusammenballungen »nutzloser Menschen« und einer Politik des Umgangs mit ihnen zur Sicherung des weiteren »reibungslosen Funktionierens« vor allem des Sozialsystems:

„Die allseits bekannten Aufgaben der »Bewältigung von Spannungen« und »Bewahrung von Strukturen«, die jedes soziale System nach Talcott Parsons meistern muss, um überleben zu können, beschränken sich gegenwärtig nahezu ausschließlich auf die strikte Trennung des »menschlichen Abfalls« vom Rest der Gesellschaft, auf seine Herausnahme aus dem rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen der Rest der Gesellschaft seinen Lebenszielen nachgeht, und auf seine »Neutralisierung«. »Menschlicher Abfall« kann heute nicht auf abgelegte Müllplätze geschafft und auf diese Weise zuverlässig vom »normalen Leben« ferngehalten werden. Deshalb muss dieser Abfall in verschlossenen Containern isoliert werden“ (S. 121).

Welches sind die Container für die »nutzlosen« Behinderten? Sind es nicht die Anstalten und Heime und in diesen vor allem jene schwer und multipel beeinträchtigten Menschen, die auch im Namen der UN-BRK und Inklusion in sie inkludiert bleiben werden, ohne die Möglichkeit der Befreiung aus eigener Kraft, Menschen, die wir schon im Vorfeld und im Rahmen der 1968er Bewegung und der Demokratischen Psychiatrie verelendet und schwerst traumatisiert aus den geschlossenen Einrichtungen herausgeholt haben? Wir bezeichneten sie als den „harten Kern“. Ich setze Fragezeichen und gebe zu bedenken - auch zu bedenken, dass moderne Formen des Anstaltswesens nicht minder Freiheitsberaubend sind und noch immer in vielen Momenten Merkmale der von Goffman (1973) so benannten „Totalen Institution“ aufweisen, wenngleich bemühter und nicht mehr so brutal wie in der Anstalts- und Heimtradition des alten Typus, mit der ich noch konfrontiert war (Feuser 2017b); oft aber auch nur verdeckter. Wenn ich manche Medikationen sehe, die Heimbewohnern verabreicht werden, dann sind diese in vielen Fällen weder medizinisch gerechtfertigt noch pädagogisch hilfreich und oft eine pharmakologische psychische Fessel und Abtötung der Selbstwahrnehmung. Ich erlaube mir, so meine Hypothese, erhebliche Zweifel anzumelden, ob die Transformation eines selektierenden, ausgrenzenden und mithin exkludierenden Gesellschaftssystems bezogen auf das gesamte Bildungs- und Behindertenbetreuungssystem in ein inklusives überhaupt ohne die Transformation der gesamten institutionellen Systeme einer Gesellschaft möglich erscheint - vereinfacht gesagt, ob es nicht des

Umdenkens und Neudenkens der gesellschaftlichen Verhältnisse im Sinne eines revolutionären Aktes in der gesamten Spanne der Bewirtschaftung unserer Erde bedarf.

4. Die Ausnahme, die scheinbar die Regel bestätigt.

Bauman (2005), erinnern wir uns, spricht von der Herausnahme des »menschlichen Abfalls« aus dem rechtlichen Rahmen! Das ist eine bedeutende Aussage, deren Stellenwert erst im Spiegel der historisch-philosophischen Betrachtungen von Giorgio Agamben, ausgehend vom römischen Recht bis hin zum Geschehen in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, von denen her Bauman seine Ausführungen begründet, wirklich deutlich wird. Blicken wir zuerst auf die UN-BRK, der als Menschenrechtsregelung im Grunde Universalität zugestanden werden muss, also globale Gültigkeit, die weder durch nationale Regelungen eingeschränkt noch auch nur für einen Menschen ausgesetzt werden kann, was allein begrifflich das Verständnis einer unteilbaren Inklusion impliziert, die aber, wie ich verdeutlicht habe, dabei ist, sich zunehmend in den Segregationen aufzulösen. Aber diese universale Gültigkeit der UN-BRK wird in Abrede gestellt und damit ihre Intention ausgehöhlt. So argumentieren Poscher, Rux und Langer (2008) in ihrem Gutachten mit Bezug auf den §24 und ein inklusives Bildungssystem mit der 80-90:100-Regel. Als Zielvorstellung, so die Autoren, liegt der UN-BRK „eine fast vollständige Inklusion von Schülern mit Behinderungen in die Regelschulen zugrunde“ (S. 27). Ebenso ergibt sich „aus dem Inklusionsziel des Abkommens von 80 bis 90% [...] nicht die Verpflichtung, genau diese Inklusionsquote zu erreichen“ (ebd., S. 28). Zudem schließt der Art. 24, Abs. 1, der UN-BRK, so folgern die Autoren weiter, „die Existenz von Förderschulen nicht aus“. „Er enthält keine Vorgaben dazu, wie die 10 bis 20% der Schüler mit Behinderungen unterrichtet werden, die auch von einer inklusiven Regelschule nicht aufgenommen werden“ (ebd., S. 28). Damit haben wir heute eine der Bewegung der 1968er Jahre durchaus vergleichbare Problemlage. Damals wie heute ist es der gleiche Personenkreis, der als nicht in die Regelsysteme integrierbar gilt und in Sondersystem zwangsincludiert wird und/oder in diesen verbleibt; fern jeder uneingeschränkt anerkenntungsbasierten, selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe. Dazu findet man häufig die völlig unqualifizierte Meinung, dass die Ausnahme die Regel bestätigt, zumal es - soziologisch gesehen - im Sinne der Teilsysteminklusionen niemanden gibt, der nicht inkludiert wäre, so dass auch das Plansoll der UN-BRK als erfüllt angesehen werden kann. Es geht also mithin nicht um Inklusion, sondern um die Exklusionen (Bude 2008, Bude & Willisich 2008, Kronauer 2010), die darauf hin zu überprüfen sind, zu welchen Inklusionen sie hinsichtlich der Lebensgestaltung und Teilhabe eines Menschen an Gesellschaft und Kultur führen und was sie ermöglichen oder verhindern - das mit allen Folgen für die Persönlichkeitsentwicklung und Lebensgestaltung. Um Inklusion denken zu können, muss man die Exklusionen verstehen; die sie rechtfertigenden Theorien und die gesellschaftlichen Funktionen der sie aus- und einschließenden Praxen, die zum „Rest“ führen (Rödler, Berger & Jantzen 2000).

Bauman (2009) folgert: „Für die Ghettoinsassen hingegen, die »keine andere Wahl haben« und nicht hinaus können, wird der »Schutz der Homogenität« zum stahlharten Gehäuse - das eng, lästig, einschränkend ist und das man nicht abwerfen kann“ (S. 145). Die kategoriale Desubjektivierung der den „Rest“ bildenden Menschen als schwerst, mehrfach, komplex und intensiv Beeinträchtigte, als solche mit tiefgreifenden Entwicklungsstörungen und herausfordernden Verhaltensweisen und als psychotisch deklarierte, trägt deutlich Attribute einer Biopolitik (Foucault 2006a,b) derart, dass es für sie schließlich nur noch um die Verwaltung und Regulierung ihres 'nackten Lebens' geht, was Agamben (2002) im Begriff des *homo sacer* fasst. Es ist der Mensch, wie Agamben (2002) schreibt, [...] „dem gegenüber alle Menschen als Souveräne handeln“ und über das gesamte Leben - oder sterben - verfügen können. Umgekehrt gesehen ist der Souverän der, [...] „dem gegenüber alle Menschen potentiell *homines sacri* sind“ (S. 94), verstanden als heiliges Leben, [...] „das nicht geopfert werden kann und dennoch getötet werden

darf“ (S. 92). In diesem Verhältnis drückt sich deutlich eine strukturelle Gewalt aus, die Gewalt derer, die die Definitionsmacht haben, die »Teilung der Teilung« zu verfügen und damit in paternalistischer Weise auch in Missachtung der Menschenrechte und Selbstbestimmung die Exklusionen zu legitimieren und die Inklusionen in Sonderräume zu erhalten (Lanwer 2008).

Aber: Weder die Domänen der Pädagogik und Therapie noch die der Institutionen der Behindertenfürsorge noch die Menschen, die diese Systeme betreiben, sei es als Direktoren oder Hausmeister, sind eine souveräne Macht gegenüber diesem Personenkreis und keine Macht, für bestimmte Personen das Recht aufheben zu können. Hier ist in aller Deutlichkeit auf die Schlussfolgerung von Agamben (2002) zu verweisen, die lautet: „Es ist nicht die Ausnahme [z.B. der schwer beeinträchtigte Mensch; GF], die sich der Regel entzieht, es ist die Regel, die, indem sie sich aufhebt, der Ausnahme stattgibt; und die Regel setzt sich als Regel, indem sie mit der Ausnahme in Beziehung bleibt. [...] Die äußerste Form der Beziehung, die etwas einzig durch seine Ausschließung einschließt, nennen wir *Ausnahme-Beziehung*“ (ebd., S. 28). „Die Ausnahme ist eine Art der Ausschließung. Sie ist ein Einzelfall, der aus der generellen Norm ausgeschlossen ist. [...] *Die Norm wendet sich auf die Ausnahme an, indem sie sich von ihr abwendet, sich von ihr zurückzieht*“ (ebd., S. 27). Damit ist die Ausnahme, ethymologisch gesehen, etwas, das herausgenommen und, wie Agamben betont, nicht einfach nur ausgeschlossen ist. Bauman (2005) schreibt deutlich: „Es gibt kein Gesetz für die Ausgeschlossenen. Der Zustand des Ausgeschlossenseins besteht in der Abwesenheit des Rechts, das auf ihn angewendet wird“ (S. 48). Es wird vergessen, dass mit der Schaffung eines „Restes“, die, die ihn schaffen, eine „Ausnahme-Beziehung“ konstituieren (vgl. Agamben 2002, S. 28), eine »negative Minimalbeziehung«, denn, was ausschließt oder wer ausschließt, unterhält zum Ausgeschlossenen eine Beziehung und ist insofern durch sein eigenes Ausgeschlossensein eingeschlossen.

So wird die Negation der freien Entwicklung des Einzelnen auf der Basis der vor allem mit dem Begriff der geistigen Behinderung negierten Vernunftfähigkeit des Menschen zur Bedingung der eigenen Versklavung (Feuser 2009, 2013b). „Das nackte Leben ist nicht mehr an einen besonderen Ort oder in einer definierten Kategorie eingegrenzt, sondern bewohnt den biologischen Körper jedes Lebewesens“ so Agamben (2002, S. 148). Es wären also nicht einmal das Scheitern eines auf Inklusion orientierten Best-Practice-Modells, ein diagnostischer Akt oder evidenzbasierte Nachweise, die heute in der Heil- und Sonderpädagogik Urstände feiern, der Nichtintegrierbarkeit eines Menschen erforderlich. Es genügt die Tatsache des Verweises des Ausgesonderten in eine Aussonderung, um die Aussetzung eines Menschenrechtes - auch das mit der UN-BRK gefasste - zu vollziehen. Ein solcher Akt ist ein Rückfall hinter die Erklärung der Menschenrechte von 1789, für die das reine Faktum der Geburt dafür ausschlaggebend ist, Träger von Rechten zu sein. Agamben schreibt: „Die Erklärung der Menschenrechte stellt die originäre Figur der Einschreibung des natürlichen Lebens in die juristisch-politische Ordnung des Nationalstaates dar“ (S. 156). Mit der Verfügung der »Aussonderung der Aussonderung« - also unter den Behinderten z.B. die so genannten Schwerstbehinderten - wird ein *Ausnahmezustand* geschaffen (Agamben 2004). Sie ist ein Akt der Gewalt im Sinne politischen Handelns, das außerhalb des Rechts steht und das nicht als pädagogisch bezeichnet und auch nicht heil- und sonderpädagogisch gerechtfertigt werden kann. „Der spezifische Wesenszug dieser Gewalt ist, daß sie weder Recht setzt noch bewahrt, sondern Recht ent-setzt [...]“, wie Agamben (ebd., S. 65) mit Bezug auf die bedeutende Schrift von Walter Benjamin (1892-1940) von 1918 mit dem Titel „Zur Kritik der Gewalt“ (Benjamin 2015) herausarbeitet. Bezogen auf die UN-BRK und die vermeintlich zu legitimierenden Ausnahmen davon, was sie als Regel bestätigen soll, bedeutet für die davon betroffenen Menschen „*Außerhalb der Rechtsordnung zu stehen und doch zu ihr zu gehören*“ (Agamben 2004, S. 45) und schafft den *Ausnahmezustand*, der in den Euthanasieanstalten und Konzentrationslagern des Hitlerfaschismus zur brutalen Ermordung von Millionen Menschen geführt hat. Bezogen auf die Frage der Umsetzung der UN-BRK und der Inklusion kann mit Agamben gesagt werden: „Im

Spannungsfeld unserer Kultur wirken nämlich zwei entgegengesetzte Kräfte: eine, die einrichtet und setzt, und eine, die deaktiviert und ent-setzt" (ebd., S. 103). Die Ratifizierung der UN-BRK und ihre Überführung in nationales Recht setzt Recht - die Praxis einer »selektierenden Inklusion« entsetzt Recht und eröffnet eine neue Geschichtsepoche (vgl. ebd., S. 65), deren Verlauf wir dann nicht mehr bestimmen können und die von vornherein des Rechts entbehrt. Wir sollten *entsetzt* sein, auf diese Weise Recht zu *ent-setzen*, auch wenn es in bester Absicht geschehen würde. Was damit entfacht werden kann, lässt sich dann nicht mehr mit dem berühmten Spruch aus Goethe's „Der Zauberlehrling“ korrigieren, der da heißt: „In die Ecke, Besen! Besen! Seids gewesen.“

5. Es geht um das Mögliche, das im Wirklichen nicht sichtbar ist.

Mit der UN-BRK geht es um eine große Idee; dies unter objektiven und subjektiven Aspekten, worauf ich in verschiedenen Zusammenhängen verwiesen habe. Hans Heinz Holz schreibt: „Die Idee konstituiert sich im Übergang zur Grenze, an der das Wirkliche ins Mögliche umschlägt“ (S. 102). Auf die hier behandelten Zusammenhänge bezogen, könnte das jenes Moment bezeichnen, in dem das exkludierende und die Exkludierten inkludierende Bildungssystem und System segregierender Behindertenfürsorge im Sinne der UN-BRK in ein *inklusives* umschlägt. Aber dieses Mögliche ist im Wirklichen in der Regel nicht, noch nicht sichtbar. Aber durch synergetische Prozesse, die sich im kommunikativ-kooperativen Zusammenwirken an einer gemeinsamen Sache ergeben können, emergieren neue Qualitäten, kann das Mögliche zum Wirklichen werden, sich die Idee der UN-BRK realisieren. Sehen Sie, alles, was wir Pädagogik und Therapie nennen und auch die Behindertenfürsorge zentral bestimmen sollte, ist stets und primär auf das orientiert, was aus einem Menschen seiner Möglichkeit nach werden kann - ohne das würde sich jedes Bemühen um einen Menschen auflösen - und erst in zweiter Linie auf das, was und wie ein Mensch im Moment gerade ist.⁴ Derart ist das Mögliche, wie Holz betont, „das latente *Sein* eines Nichtseienden“ (ebd.), das nicht Nichts ist. Dieses Nichtseiende zu generieren verlangt, entsprechende Möglichkeitsräume von hoher Qualität zu schaffen, deren erste Voraussetzung es ist, nicht vom »Staatsgeist« und den (totalen) »Institutionen« aus auf einen Menschen zu schauen, sondern im Sinne der Position des 'inneren Beobachters' (vgl. Leont'ev 1973, 1982), aus der Perspektive des Anderen auf uns und unsere Tun, so dass er nicht mehr der *andre Andere* ist, sondern der Andere, der ich unter seinen Bedingungen sein könnte. „So könnte denn wohl die reale Welt in dem Sinn Aufgabe sein, dass es gelte, derart tief in das Wirkliche einzudringen, dass eine objektive Interpretation der Welt sich darin erschlösse“ (Benjamin, zit. nach Holz, 1992, S. 102) und wir den »Schein« in der Umsetzung der UN-BRK als solchen zu erkennen vermögen und ihr »Sein« zu gestalten.

Um die Übergänge aus den Institutionen und die Zugänge in reguläre Bildungsinstitutionen und Lebenswelten für die hier im Mittelpunkt stehenden Menschen realisieren zu können, auch für Menschen, die oft über Jahrzehnte institutionalisiert waren und entsprechend schwere kompensatorische Verhaltensweisen entwickeln mussten - und damit eine Umsetzung der UN-BRK ohne „Rest“ - möchte ich abschließend auf zwei miteinander verwobene Konzeptionen der Arbeit mit diesen Menschen und ihre Begleitung verweisen. Es ist die basistherapeutisch-pädagogische Konzeption der „*Substituierend Dialogisch-Kooperativen Handlungs-Therapie (SDKHT)*“ (Feuser 2001, 2002) und die Realisierung einer für diese Menschen auf dem Hintergrund ihrer Biographie meist erforderliche „*advokatorische Assistenz*“.

Die Konzeption der SDKHT geht von den hier leider nicht weiter auszuführenden

4 Entsprechend definiere ich: Entwicklung ist für jeden Menschen primär abhängig vom Komplexitätsgrad des jeweils anderen und erst in zweiter Linie von den Mitteln und Fähigkeiten des eigenen Systems und primär geht es dabei um das, was aus einem Menschen (durch vorgenannte Zusammenhänge) seiner Möglichkeit nach werden kann und wiederum erst in zweiter Linie um das, was und wie ein Mensch gerade ist.

grundlegenden Erkenntnissen aus, dass jedes lebende System umweltoffen ist, mithin, wie Maturana und Varela (1987) darglegen, eine *dissipative* Struktur, die sich entsprechend *referentiell zu ihrer Welt* - also in ständigem Austausch mit ihr - stets selbst neu hervorbringt. Sie ist also auch *autopoetisch* und auf hoher Ebene der Evolution dank eines zentralen Nervensystems *referentiell zu sich selbst*. Dies im Sinne einer zusammenhängenden, einheitlichen Organisation aller seiner Systemfunktionen, die wir auf psychodynamischer Ebene als uns zur Bewusstheit kommende *Ich*-Funktion bezeichnen können. Diese Organisation skizziere ich, versehen mit uns fachlich bekannten Begriffen »Lernen« und »Entwicklung«, in Form eines Austausch-Struktur-Modells. Bestehen nun interne oder externe Bedingungen, die den für einen Menschen erforderlichen Austausch mit Mensch und Welt begrenzen, blockieren oder ihn nicht zu ermöglichen erlauben oder vermögen, tritt ein Zustand der *Isolation* des Systems vom Austausch mit seiner Umwelt ein, der seitens des Systems gegenregulatorisch kompensiert werden muss, damit es seine Existenz erhalten kann. Folglich ist, was uns an einem Menschen als *pathologisch* erscheint, das *entwicklungslogische Produkt der Integration dieser den Menschen isolierenden Bedingungen in das System mit den Mitteln des Systems* - denn nur die stehen ihm für seine Lebensregulationen zur Verfügung. Mithin sind die in Erscheinung tretenden, von uns beobachtbaren Verhaltensweisen, seien es nun Stereotypen, selbstverletzende, destruktive oder aggressive Handlungen oder andere als psychopathologisch bezeichnete Phänomene, eben nicht pathologisch, sondern *entwicklungslogisch* unter den für einen Menschen mit seiner Zeugung gegebenen Anfangs- und die sein Leben begleitenden und bedingenden Umfeldbedingungen.⁵

Der Mensch ist ein sich im Sinne seiner »gegenständlichen Tätigkeit« mit der ihn umgebenden Welt aktiv und kompetent austauschendes Subjekt, wie das in der Psychologie der »Kulturhistorischen Schule« (Vygotskij, Leont'ev, Luria) schon vor nahezu einem Jahrhundert wissenschaftlich fundiert grundgelegt wurde. Um diesen Austausch, wo er nur noch bezogen auf den eigenen Körper und seine innerpsychischen affektiven und emotionalen Zustände realisiert werden kann und weitgehend zum Erliegen gekommen ist, wieder aufnehmen und im Sinne von die Persönlichkeitsentwicklung induzierenden Lernprozessen ermöglichen zu können, ordnen wir einem Menschen zur Überwindung der internen und externen Bedingungen seiner Isolation je eine Person als Austauschpartner zu. Eine Person (P2) bezogen auf die internen Bedingungen der Isolation im Prozess der zentral-nervalen und psychischen Selbstorganisation und -regulation, deren zentraler Fokus, sehr verkürzt beschrieben, die Reduktion von Angst, also die affektiv-emotionale Stabilisierung und die Ermöglichung subjektiver Sinnbildung durch eine authentische und zuverlässige Beziehung von Bindungsqualität im Austausch mit der Umwelt ist, die und deren Anforderungen eine weitere Person (P1) auf der Basis einer ebenso authentischen und verlässlichen Beziehung repräsentiert, mit Fokus auf die Aneignung von kulturellen Bedeutungen, was aber nur möglich ist, wenn sie in den subjektiven Sinn vermittelt werden können. Eine dritte Person (P3) vermittelt überwiegend auf der Sachebene zwischen subjektiver Handlungskompetenz und objektiven Gegebenheiten, um produktorientiert ein erfolgreiches Handeln zu erleichtern und/oder übernimmt die Funktion eines Modells, das die erforderlichen Handlungen pointiert ausführt, so dass sie imitiert werden können.

Mit dieser an allen Orten und zu allen Anlässen praktizierbaren Arbeitsweise konnten wir völlig aufgegeben Menschen, jene also, die den „Rest“ bilden, wieder in kommunikationsbasierte Kooperationen an einem Gemeinsamen Gegenstand einbinden (Feuser 2013a, 2015a), in denen

5 Für eine vertiefende Befassung mit diesen Fragen siehe Feuser 1995, das Kapitel 3, S. 84-132. Es soll auch darauf verwiesen werden, dass René Spitz (1887-1974) mit seinen Studien zum „psychischen Hospitalismus“ als erster eine Entwicklungstheorie vorgestellt hat, die eine vermeintlich psychopathologische Entwicklung als entwicklungslogische unter den für einen Menschen gegebenen Bedingungen ausweist, was er auch filmisch dokumentierte (vgl. Spitz 1972).

sie nicht im Sinne klassischer Settings das Objekt einer therapeutischen oder pädagogischen Maßnahme sind, sondern ein im Kollektiv gleichberechtigt und gleichwertig in uneingeschränkter Anerkennung mithandelndes Subjekt. Gelingt der Aufbau einer neuen *Lebensperspektive*, das wäre der therapeutische Anteil, und deren Stabilisierung als weiter zu führender *Lebensplan*, wäre dieser aus dem Modell der SDKHT heraus pädagogisch im Sinne einer »advokatorischen Assistenz« zu begleiten, was lebenslang erforderlich sein kann. Sie beschreibt ein auf die Entfaltung zunehmender Selbstbestimmungsmöglichkeiten zu praktizierendes Verhältnis von Assistenz und Anwaltschaft (Brumlik 1992). „*Advokatorische Assistenz*“ *verstehe ich als ein Handeln, das Menschen Möglichkeiten schaffen soll, alternativ handeln zu können, ohne zu bestimmen, wie sie zukünftig zu handeln haben, wenn sie dazu befähigt sind* (Feuser 2011).

Die Umsetzung der UN-BRK ohne „Rest“ erfordert die Bewältigung der Übergänge von einem institutionalisierten in ein freies Leben und Lebensbegleitungen im Sinne personaler bzw. »Advokatorischer Assistenz« von sehr hoher fachlicher Qualität (Feuser 2013c). Die Grundlagen dazu sind gelegt, entwickelt und überprüft. Aber eine Möglichkeit, das Studium der SDKHT nach Ende meiner Arbeit an der Universität Bremen zu verstetigen, fand kein Interesse und meine gleichwohl seit Jahren erhobene Forderung nach der Einrichtung von Masterstudiengängen für »Personale und Advokatorische Assistenz« auf der Basis eines humanwissenschaftlich fundierten Bachelor-Studiums an Hochschulen und Universitäten bislang kein Gehör. Es wird allentwärts in »Inklusion« ausgebildet, aber, entschuldigen sie diese Annahme, die keine Resignation ist, sondern die Realität widerspiegelt, wohl mit Konsens auf eine »selektierende Inklusion« und den Erhalt eines „Restes“ für den das Recht entsetzt wird, wenn Zugänge in ein reguläres Bildungssystem und die Exklusion aus institutionalisierter Zwangs-Inklusion verwehrt bleiben.

Wenn es einer Deregulierung bedarf, dann die der Pädagogik und Behindertenfürsorge vom Einfluss des »Staatsgeistes« und von der Ideologie der Schaffung der »Ausnahme«. Die UN-BRK erfordert, der Herrschaft ihre Macht zu rauben dadurch, dass wir das Erkannte realisieren und nicht weiterhin eine ahistorisch-kopflöse konzeptionelle Beliebigkeit bedienen, die nicht mehr zu erkennen ermöglicht, um was es mit diesem Menschenrecht geht. Damit werden wir, wie Dussel (2013) hervorhebt, zur „Zielsscheibe der Bestrafung durch die Mächtigen“ (S. 151). Wo das der Fall ist, wissen wir, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Nehmen wir den Gegnern den Wind dadurch aus den Segeln, dass wir ihre Repressionen als Gütesiegel unseres Tuns verstehen!

Literaturhinweise:

- Agamben, G. (2002). *Homo sacer*. Frankfurt/M.: Suhrkamp
 Agamben, G. (2004). *Ausnahmestand*. Frankfurt/M.: Suhrkamp
 Basaglia, F. & Basaglia-Ongaro, F. (1980): *Befriedungsverbrechen*. In: Basaglia, F. u.a. (Hrsg.): *Befriedungsverbrechen*. Frankfurt/M.: Europäische Verlagsanstalt, S. 11-61
 Bauman, Z. (2005): *Verworfenes Leben. Die Ausgegrenzten der Moderne*. Hamburg: HIS Verlag
 Bonet, A.J.A. (2013): *Die Würde des Mülls*. Berlin: Lehmanns media
 Bourdieu, P. (1998): *Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns*. Frankfurt/M.: Suhrkamp
 Brumlik, M. (1992): *Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe*. Bielefeld: KT-Verlag
 Bude, H. (2008): *Die Ausgeschlossenen. Das Ende vom Traum einer gerechten Gesellschaft*. München: dtv
 Bude, H. & Willisich, A. (Hrsg.) (2008): *Exklusion*. Frankfurt/M.: Suhrkamp
 Czarnetzki, A. (2017): *Inklusion zwischen abstrakter Utopie und Apologetik des Bestehenden*. Berlin: Lehmanns Media
 Degener, T. (2009): *Menschenrechte und Behinderung*. In: Dederich, M. & Jantzen, W. (Hrsg.): *Behinderung und Anerkennung*. Band 2 des Enzykl. Hdb. der Behindertenpädagogik: *Behinderung, Bildung, Partizipation*. Stuttgart: Kohlhammer, S. 160-169
 Dussel, E. (2013): *20 Thesen zur Politik*. Berlin: Lit Verlag
 Feuser, G. (1995): *Behinderte Kinder und Jugendliche. Zwischen Integration und Ausgrenzung*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft
 Feuser, G. (2001): *Ich bin, also denke ich! Allgemeine und fallbezogene Hinweise zur Arbeit im Konzept der SDKHT*. In: *Behindertenpädagogik*. 40, 3, S. 268-350
 Feuser, G. (2002): *Die „Substituierend Dialogisch-Kooperative Handlungs-Therapie (SDKHT)“ - eine Basistherapie*.

- In: Feuser, G. & Berger, E. (Hrsg.): Erkennen und Handeln. Momente einer kulturhistorischen (Behinderten-) Pädagogik und Therapie. Berlin: Pro Business Verlag, S. 349-378
- Feuser, G. (2009). Naturalistische Dogmen: Unerziehbarkeit, Unverständlichkeit, Bildungsunfähigkeit. In: M. Dederich & W. Jantzen (Hrsg.). *Behinderung und Anerkennung*. Band 2 des Enzyklopädischen Handbuchs der Behindertenpädagogik: Behinderung, Bildung, Partizipation. Stuttgart: Kohlhammer Verlag, S. 233-239
- Feuser, G. (2011): Advokatorische Assistenz. In: Erzmann, T. & Feuser, G. (Hrsg.): Ich fühle mich wie ein Vogel, der aus dem Nest fliegt. Menschen mit Behinderungen in der Erwachsenenbildung. Frankfurt/Main: Peter Lang Verlag, S. 203-218
- Feuser, G. (2012): Der lange Marsch durch die Institutionen. Ein Inklusionismus war nicht das Ziel! In: *Behindertenpädagogik*, 51, 1, S. 5-34
- Feuser, G. (2013a): Die Kooperation am Gemeinsamen Gegenstand - ein Entwicklung induzierendes Lernen. In: Feuser, G. & Kutscher, J. (Hrsg.): *Entwicklung und Lernen*. Band 7 des Enzyklop. Hdb. der Behindertenpädagogik: Behinderung, Bildung, Partizipation. Stuttgart: Kohlhammer, S. 282-293
- Feuser, G. (2013b): Gesellschafts-Politische und fachliche Perspektiven der Geistigbehindertenpädagogik. In: Ackermann, K.-E., Musenberg, O. & Riegert, J. (Hrsg.): *Geistigbehindertenpädagogik!?* Oberhausen: Athena, S. 219-246
- Feuser, G. (2013c): Grundlegende Dimensionen einer LehrerInnen-Bildung für die Realisierung einer inklusionskompetenten Allgemeinen Pädagogik. In: G. Feuser & T. Maschke (Hrsg.): *Lehrerbildung auf dem Prüfstand. Welche Qualifikation braucht die inklusive Schule?* Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 11-66
- Feuser, G. (2014): Bildung und Förderung im Kontext von Integration und Inklusion. Ein Essay. In: Lanwer, W. (Hrsg.): *Bildung für alle. Beiträge zu einem gesellschaftlichen Schlüsselproblem*. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 13-55
- Feuser, G. (2015a): Zwei Prämissen für „Kooperation an einem Gemeinsamen Gegenstand“. In: *behinderte menschen*. 38, 4/5, S. 45-49
- Feuser, G. (2015b): Inklusion - Eine Forderung nach Gleichheit, Solidarität und Bildungsgerechtigkeit. In: *Behindertenpädagogik*. 54, 3, S. 257-269
- Feuser, G. (2016a): Die Integration der Inklusion in die Segregation. In: Böing, U. & Köpfer, A. (Hrsg.): *Behinderung der Teilhabe*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt
- Feuser, G. (2016b): Zur endlosen Geschichte der Verweigerung uneingeschränkter Teilhabe an Bildung - durch die Geistigbehindert-Macher und Kolonisatoren. In: Fischer, E. & Markowetz, R. (Hrsg.): *Inklusion im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung*. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, S. 31-73
- Feuser, G. (2017a): Inklusion - Das Mögliche, das im Wirklichen noch nicht sichtbar ist. In: Feuser, G. (Hrsg.): *Inklusion - ein leeres Versprechen? Zum Verkommen eines Gesellschaftsprojekts*. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 183-285
- Feuser, G. (2017b): Es ging immer um das Mögliche, das im Wirklichen nicht sichtbar ist! In: Lanwer, W. & Jantzen, W. (Hrsg.): *Jahrbuch der Luria-Gesellschaft 2017*. Berlin: Lehmanns Media, S. 72-109
- Feuser, G. (2017c): Wider den Ungeist selektierender Inklusion. Ein kritisch-ermutigendes Essay. In: *behinderte menschen*. 40, 4/5, S. 29-39
- Feuser, G. (2017d): Inklusion und Nachhaltigkeit - Ein kritisch-konstruktiver Diskurs zu deren Geltungsansprüchen in der Pädagogik. In: Köpfer, A. & Bartosch, R. (Hrsg.): *Inklusion und Nachhaltigkeit*. Trier: Wissenschaftsverlag [in Vorbereitung]
- Foucault, M. (1994): *Überwachen und Strafen*. Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Foucault, M. (2005): *Analytik der Macht*. Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Foucault, M. (2006a): *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesungen am Collège de France 1977-1978*. Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Foucault, M. (2006b): *Die Geburt der Biopolitik. Vorlesungen am Collège de France 1978-1979*. Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Geiselberger, H. (Hrsg.) (2017): *Die große Regression. Eine internationale Debatte über die geistige Situation der Zeit*. Berlin: Suhrkamp
- Goffman, E. (1973): *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und andere Insassen*. Frankfurt/Main: Edition Suhrkamp
- Holz, H.H. (1992). *Philosophie der zersplitterten Welt*. Bonn: Pahl-Rugenstein
- Kant, E. (1784). Was ist Aufklärung? In: *Berlinische Monatszeitschrift*. Dezember-Heft, S. 481-494
- Kronauer, M. (2010): *Exklusion*. Frankfurt/M./New York: Campus Verlag
- Lanwer, W. (2008): *Wi(e)der Gewalt*. Hohengehren: Schneider
- Lanwer, W. (Hrsg.) (2014): *Bildung für alle. Beiträge zu einem gesellschaftlichen Schlüsselproblem*. Gießen: Psychosozial-Verlag
- Leont'ev, A.N. (1973): *Probleme der Entwicklung des Psychischen*. Frankfurt/Main: Athäneum Fischer Taschenbuch
- Leont'ev, A.N. (1982): *Tätigkeit, Bewusstsein, Persönlichkeit*. Köln: Pahl Rugenstein Verlag

Maturana, H. & Varela, F. (1987): Der Baum der Erkenntnis. Bern/München: Goldmann Verlag
Poscher, R., Rux, J. & Langer, T. (2008). Von der Integration zur Inklusion. Baden-Baden: Nomos
Rödler, P., Berger, E. & Jantzen, W. (Hrsg.) (2000): Es gibt keinen Rest! - Basale Pädagogik für Menschen mit schwersten Beeinträchtigungen. Neuwied/Kriftel/Berlin: Luchterhand
Spitz, René (1972): Eine genetische Feldtheorie der Ichbildung. Frankfurt/M.: S. Fischer
Vygotskij, L. (1987): Ausgewählte Schriften. Band 2. Köln: Pahl Rugenstein

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Georg Feuser
eMail: gfeuser@swissonline.ch